



# Kostenverordnung für die innere Verwaltung (InKostV)

Inkrafttreten: 01.11.2010

Zuletzt geändert durch: Anlage neu gefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 20.02.2024 (Brem.GBl. S. 53)

Fundstelle: Brem.GBl. 2002, 455

Gliederungsnummer: 203-c-2

Aufgrund des [§ 3 Abs. 1](#) und des [§ 3 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

## **§ 1 Kosten**

Von den Behörden der inneren Verwaltung des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als [Anlage](#) beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Es gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet.

## **§ 2 Übergangsvorschrift**

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

## **§ 3 Verordnungsermächtigung an den Senator für Inneres und Sport**

Der Senator für Inneres und Sport kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Inneres ändern

1. zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,

2. zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 20. August 2002

Der Senat

#### **Anlage**

(zu [§ 1](#))

Kostenverzeichnis Inneres

außer Kraft

Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR
101.06	Beglaubigung von Urkunden zur Verwendung im Ausland zum Zwecke der Legalisation	15
101.07	Erteilung der Apostille nach Haager Übereinkommen vom 5. März 1961	15
<b>110</b>	<b>Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen</b>	
110.00	Befreiung von Beschränkungen und Verboten nach dem <a href="#">Gesetz über Sonn- und Feiertage</a> vom 12. November 1954 (SaBremR 113-c-1)	11,50 bis 115
110.02	Genehmigung zum Erwerb von Orden und Ehrenzeichen zu Sammlerzwecken	54
110.03	Erteilung von Erlaubnissen für die Durchführung von nicht nach §§ 68 und 69 GewO festgesetzten Märkten oder marktähnlichen Veranstaltungen, insbesondere Flohmärkten an Sonn- und Feiertagen	58 bis 1 150
<b>111</b>	<b>Juristische Personen</b>	
111.00	Anerkennung einer Stiftung, Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein	115 bis 1 150
111.01	Genehmigung zur Änderung der Satzung eines Vereins oder einer Stiftung	30 bis 575
111.02	Genehmigung zur Aufhebung einer Stiftung, zur Zusammenlegung von Stiftungen und zur Verlagerung des Sitzes einer Stiftung in das Land Bremen	30 bis 350
111.03	Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 43 BGB	58 bis 1 150
111.04	Aufsichtsmaßnahmen nach <a href="#">§§ 13</a> und <a href="#">14 des Bremischen Stiftungsgesetzes</a>	30 bis 575
111.05	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vertretungsorgans einer juristischen Person, Bescheinigung über die Vertretungsbefugnis und über sonstige Rechtsverhältnisse	23
111.06	Bescheinigung nach Nr. 111.05 bei im Durchschreibeverfahren hergestellten weiteren Ausfertigungen	5
111.07	Prüfung nach <a href="#">§ 12 Abs. 1 Satz 3 des Bremischen Stiftungsgesetzes</a>	58 bis 1 150
111.08	Prüfung der nach <a href="#">§ 12 Abs. 2 Nr. 2 des Bremischen Stiftungsgesetzes</a> eingereichten Unterlagen	11,50 bis 230
111.09	Anerkennungen, Genehmigungen und Bescheinigungen für Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen	gebührenfrei
111.10	Einsicht in das Stiftungsverzeichnis nach <a href="#">§ 15 Abs. 2 Satz 2 des Bremischen Stiftungsgesetzes</a>	gebührenfrei

111.11	Genehmigung nach <a href="#">§ 18 Abs. 2 Satz 4 des Bremischen Stiftungsgesetzes</a>	gebührenfrei
<b>112</b>	<b>Namensänderungsrecht</b>	
112.00	Änderung oder Feststellung eines Familiennamens	144 bis 1 150
112.01	Änderung des Vornamens	40 bis 305
<b>114</b>	<b>Glücksspiele und Sammlungen</b>	
114.00	Genehmigung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen, sofern nicht 114.01. Anwendung findet	1,7 v.T. des zugelassenen Spielkapitals abzüglich der Lotteriesteuer, sofern diese erhoben wird, aufgerundet auf volle 5
114.01	Genehmigung öffentlicher Ausspielungen in geschlossenen Räumen (Tombolen)	35
114.02	Änderung und Aufhebung einer Genehmigung nach 114.00 oder 114.01	10 bis 208
114.03	Genehmigung von Teilnahmebedingungen für öffentliche Lotterien oder Ausspielungen	21 bis 416
114.04	Genehmigung von Änderungen oder Ergänzungen der Teilnahmebedingungen für öffentliche Lotterien oder Ausspielungen	10 bis 208
114.05	Ablehnung eines Antrags auf Erlaubnis einer Lotterie oder Ausspielung	10 bis 208
114.06	Zulassung als Buchmacher	pro Kalenderjahr 267
114.07	Erlaubnis zur Beschäftigung eines Buchmachergehilfen	Pro Kalenderjahr 138
114.08	Zulassung einer Nebenstelle	138
114.09	Änderung der Zulassung als Buchmacher	30

114.10	Aufhebung einer Zulassung oder Erlaubnis nach 114.06 bis 114.09	21 bis 416
114.11	Versagung der Zulassung als Buchmacher	267
114.12	Versagung der Erlaubnis zur Beschäftigung eines Buchmachergehilfen	138
114.13	Zulassung eines Totalisators für Pferderennen	Für jeden Renntag 31
114.14	Zulassung einer Annahmestelle für Pferdewetten	79
114.15	Zulassung eines Totalisators für Fußballwetten oder von Sportwetten mit festen Gewinnquoten	Pro Kalenderjahr 1319
114.16	Zulassung eines Totalisators für Zahlenwetten	Pro Kalenderjahr 1789
114.17	Zulassung eines Totalisators für Pferdewetten (Rennquintett)	1319
114.18	Änderung einer Zulassung nach 114.13 bis 114.17	208
114.19	Genehmigung von Teilnahmebedingungen für Fußballwetten, Zahlen- wetten und Pferdewetten (Rennquintett) sowie für Sportwetten mit festen Gewinnquoten	416
114.20	Genehmigung von Änderungen oder Ergänzung der Teilnahmebedingungen für Fußballwetten, Zahlenwetten und Pferdewetten (Rennquintett) sowie für Sportwetten mit festen Gewinnquoten	84 bis 167
114.21	Aufhebung einer Zulassung nach 114.13 bis 114.17	60 bis 416
114.22	Zulassung einer Annahmestelle zur Vermittlung von Glücksspielen aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Veranstalter von Glücksspielen in Bremen	100 bis 2500
114.23	Genehmigung der Klassenlotterie	Pro Kalenderjahr 1319
114.24	Zulassung als Lotterieeeinnehmer	267
114.25	Versagung der Zulassung als Lotterieeeinnehmer	267
114.26	Zulassung als gewerblicher Spielevermittler	Pro Kalenderjahr 1319

114.27	Versagung der Zulassung als gewerblicher Spielevermittler	1319
114.28	Ablehnung, Änderung und Aufhebung einer Genehmigung nach 114.22 bis 114.24 und 114.26	100 bis 1319
114.29	Ablehnung des Antrags der Tätigkeit als Sportwettvermittler	1 319
114.30	Untersagung von unerlaubter Veranstaltung und Durchführung, Vermittlung und Werbung für Glücksspiel	60 bis 1319
114.31	Zulassung einer Spielbank	12 650
114.32	Änderung der Zulassung nach 114.31 und sonstige aufgrund Genehmigungen der Zulassung	133 bis 2658
114.33	Aufhebung einer Zulassung nach 114.31	1249
<b>115</b>	<b>Sammlungen</b>	
115.00	Amtshandlungen für öffentliche Sammlungen auf Grund sammlungsrechtlicher Vorschriften	gebührenfrei
<b>118</b>	<b>Schornsteinfegerwesen</b>	
118.00	Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister nach § 5 Absatz 1 des Schornsteinfegergesetzes	500,00 Euro
118.01	Bestellung eines Stellvertreters des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters nach § 20 Satz 2 oder § 28 Satz 3 des Schornsteinfegergesetzes	57,50 Euro
118.02	Erteilung von Leistungsbescheiden zur Beitreibung von rückständigen Gebühren und Auslagen gem. § 25 Abs. 4 Schornsteinfegergesetz	40 bis 207
<b>12</b>	<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
<b>120</b>	<b>Allgemeines Polizeirecht</b>	
120.00	Bestellung zum Hilfspolizeibeamten gem. <a href="#">§ 76 Abs. 1 BremPolG</a>	69
	<b>Anmerkung:</b> Die Bestellung ist gebührenfrei, wenn Antragsteller Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist oder Bestellung von Amts wegen erfolgt.	
120.1	Gestellung von Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen:	
	<b>1.</b>	

zur Begleitung von Fahrzeugen, soweit die Begleitung auf Grund verkehrsrechtlicher Vorschriften bestimmt worden ist,

2. zur Begleitung oder Sicherung von Transporten, wenn durch die Ladung die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte und dieser Einsatz durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist,
3. zur Begleitung und Sicherung von Transporten mit wertvollen Ladungen, soweit dieses auf Antrag des Berechtigten geschieht und der Polizeivollzugsdienst nicht von Amts wegen tätig werden muss,
4. zur Überwachung von Tätigkeiten, durch die die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte, für die die polizeiliche Überwachung durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist und es sich nicht um solche Tätigkeiten des Veranlassers handelt, die zur Abwehr einer anderweitigen Gefahr notwendig sind,
- 5.

zur Begleitung oder Beförderung von Personen, wenn diese sich durch eigenes Verschulden in eine schutzbedürftige Lage versetzt haben und die Begleitung oder Beförderung überwiegend in ihrem Interesse liegt,

6. zur Überwachung von Veranstaltungen, soweit die Überwachung durch eine schriftliche Verfügung bestimmt worden ist oder der Berechtigte sie beantragt hat,
7. für die Begehung zur Abnahme bei der Polizei aufgeschalteter, neu installierter Überfall- und Einbruchmeldeanlagen; Gebührenschuldner ist das Unternehmen, das die Anlage errichtet hat;

120.10 für jeden Beamten

Stundensatz nach der Allgemeinen Kostenverordnung  
Auslagen werden gesondert erhoben  
für jeden angefangenen Km  
0,65

120.11 für den Einsatz eines Kraftrades

120.12	für den Einsatz eines Personenkraftwagens	für jeden angefangenen Km 1
120.13	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges bis zu 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen Km 1,35
120.14	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen Km 1,90
120.15	für den Einsatz eines Küstenbootes	je angefangene Betriebsstunde 215
120.16	für den Einsatz eines Streckenbootes	je angefangene Betriebsstunde 100
120.17	für den Einsatz eines Hafenbootes	je angefangene Betriebsstunde 55

**Anmerkung zu 120.10 bis 120.17:**

Bei der Festsetzung der Gebühren werden Hin- und Rückwege zum bzw. vom Einsatzort mitberechnet. Bei angebrochenen Stunden siehe [§ 5 BremGebBeitrG](#).

120.19	für die Begleitung und Sicherung von Landtransporten durch Kraftfahrzeuge innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes	je Kraftfahrzeug 100
120.20	Gestellung von Beamten und Fahrzeugen bei Veranstaltungen im Sinne des Versammlungsrechts und bei Veranstaltungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, einschließlich sportlichen Veranstaltungen nichtgewerblicher Art	gebührenfrei

120.21	Reinigungspauschale bei Verunreinigung eines Einsatzfahrzeuges durch eine beförderte Person oder bei Verunreinigung einer Gewahrsamszelle durch eine untergebrachte Person	35
120.22	Pauschale für die Verbringung eines verunreinigten Fahrzeuges zur Reinigung	35
	<b>Anmerkung zu 120.21 und 120.22:</b> Die Erhebung besonderer Auslagen nach 120.61 bleibt unberührt.	
120.3	Unterbringung von Personen im Polizeigewahrsam	
120.30	Unterbringung von Personen in einem Polizeigewahrsam, soweit die Unterbringung auf Antrag oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigung im überwiegenden Interesse des Betroffenen oder zum Schutz eines Dritten vorgenommen wird.	für jede angefangenen 24 Stunden 36,55 Auslagen werden gesondert erhoben
	<b>Anmerkung zu 120.30:</b> Außer der Gebühr nach 120.30 sind die Arztkosten für die Haftfähigkeitsuntersuchung zu erstatten.	
120.31	Aufwendungen bei der Unterbringung in einem Polizeigewahrsam durch Gestellung von Bettwäsche, einer Morgenmahlzeit, eines Mittagessens, eines Abendessens	Erstattung in Höhe der der Polizei tatsächlich entstandenen Aufwendungen besondere Auslagen werden gesondert erhoben
	<b>Anmerkung:</b> Diese Aufwendungen sind auch dann zu erstatten, wenn die Unterbringung gebührenfrei ist.	

120.4 120.40	Für das Tätigwerden beim Abschleppen und Befördern von Fahrzeugen und Anhängern für jeden Bediensteten	Stundensatz nach der Allgemeinen Kostenverordnung für jeden angefangenen km die Sätze nach 120.12 bis 120.14
120.41	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges beim Abschleppen oder Befördern	für jede angefangene Betriebsstunde die Sätze nach 120.15 bis 120.17
120.42	für den Einsatz von Wasserfahrzeugen der Wasserschutzpolizei	

**Anmerkungen zu 120.4 bis 120.42:**

a)

Bei der Festsetzung der Gebühren werden Hin- und Rückwege zum bzw. vom Einsatzort mitberechnet. Bei angebrochenen Stunden siehe [§ 5 BremGebBeitrG](#).

b)

Werden Fahrzeuge im Wege der Ersatzvornahme abgeschleppt oder befördert, so sind die der Polizei entstandenen notwendigen Kosten

ausschließlich nach den [§§ 15](#) und [19](#)  
[des BremVwVG](#) zu erstatten.

120.5	Aufbewahren von Fahrzeugen auf Grund eines Antrages oder im überwiegenden Interesse eines einzelnen oder nach Beendigung einer gesetzlich zulässigen Besitzentziehungsmaßnahme (z.B. Sicherstellung, Beschlagnahme) je angefangenen Kalendertag für	
120.50	ein Fahrrad (mit oder ohne Hilfsmotor)	0,60
120.51	ein Kraftrad ohne Beiwagen	1,10
120.52	ein Kraftrad mit Beiwagen, einen Anhänger oder ein Pferdefuhrwerk	1,40
120.53	einen Personenkraftwagen oder ein Kombifahrzeug	2,50
120.54	einen Lastkraftwagen oder Omnibus	4,50
120.55	ein Wasserfahrzeug	3,20
120.56	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche bis 4 qm	1,40
120.57	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche über 4 qm	2,50
	<b>Anmerkung zu 120.50 bis 120.57:</b> Werden Fahrzeuge durch Privatfirmen oder andere Behörden abgestellt, so sind die der Polizei entstandenen Kosten zu erstatten.	
120.60	Maßnahmen des Polizeivollzugsdienstes im Rahmen der Vollzugs- oder Amtshilfe, sofern das Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes durch Nichterfüllung eines dem Betroffenen durch die ersuchenden Stellen aufgegebenen Verlangens oder sonst durch das Verhalten des Betroffenen veranlasst wird und sofern es sich nicht um Maßnahmen im Zusammenhang mit der Strafvollstreckung handelt	16 bis 84
	<b>Anmerkung:</b> Gebührensschuldner ist derjenige, gegen den sich die Maßnahme richtet (Betroffener).	
120.61	Unberechtigtes Anfordern von Beamten oder Fahrzeugen oder Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen oder Fahrzeuge der Polizei	Erstattung der Aufwendungen nach Maßgabe

120.10 bis  
120.60 oder, falls  
dies nicht  
möglich ist, in  
Höhe der  
tatsächlichen  
Aufwendungen.  
Besondere  
Auslagen werden  
gesondert  
erhoben.

**Anmerkung:**

Als unberechtigtes Anfordern gilt auch die missbräuchliche Alarmierung oder das Vortäuschen einer Gefahrenlage oder einer Straftat.

120.62 Einsatz der Polizei nach Alarmierung auf Grund des Fehlalarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage

Je Fehlalarm  
pauschal zwei  
Stundensätze  
nach der  
Allgemeinen  
Kostenverordnung  
zuzüglich 16 km  
nach 120.12.  
Besondere  
Auslagen werden  
gesondert  
erhoben

**Anmerkung:**

Als Fehlalarm einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage gilt ein Alarm, der nicht durch einen Einbruch oder Einbruchversuch ausgelöst wurde.

Gebührensschuldner ist

- bei Anlagen, die an eine Alarmzentrale angeschlossen sind,  
das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt,
- bei Anlagen, die nicht an eine Alarmzentrale angeschlossen sind,  
der Anlagenbesitzer,
- bei kombinierten Anlagen das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, wenn durch sie zuerst die Polizei benachrichtigt wurde,  
in den übrigen Fällen der Anlagenbesitzer.

120.63	Amtshandlungen des Polizeivollzugsdienstes, soweit für sie eine Gebühr in dieser Kostenverordnung oder der Allgemeinen Kostenverordnung nicht festgesetzt oder eine Erstattung von Aufwendungen im Sinne von <a href="#">§ 11 BremGebBeitrG</a> nicht vorgeschrieben ist	gebührenfrei
120.64	Überlassung von Absperrgittern (Druckgittern) an natürliche Personen oder sonstige private Veranstalter oder Einrichtungen (je Druckgitter und angefangene 24 Stunden)	5
120.70	Schriftliche Verbote und Gebote nach dem <a href="#">Brem.Polizeigesetz</a>	58 bis 1 150
<b>121</b>	<b>Melde- und Ausweiswesen</b>	
121.00	Einfache Melderegisterauskunft nach <a href="#">§ 32 Abs. 1 Meldegesetz</a>	je Einwohner 6
121.01	Erweiterte Melderegisterauskunft nach <a href="#">§ 32 Abs. 2 Meldegesetz</a>	je Einwohner 10

121.02	Melderegisterauskunft, deren Erteilung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich macht	je Einwohner 15
121.03	Melderegisterauskunft aus der mikroverfilmten Kartei	je Einwohner 20
121.04	Automatisierte Auskunftserteilung Für Gruppenauskünfte, Datenabgleiche und sonstige Auswertungen, die in automatisierter Form bearbeitet werden	Gebühr nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Auslagen
121.05	Meldebescheinigung	je Bescheinigung 6
121.06	Meldebescheinigung, deren Ausstellung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich machen	je Bescheinigung 15
121.07	Erteilung oder Verlängerung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für Markt- und Meinungsforschungsinstitute	129
121.08	Meldebescheinigung aus der mikroverfilmten Kartei	je Einwohner 20
<b>122</b>	<b>Sondernutzungen und allgemeine Ordnungsangelegenheiten</b>	
122.06	Verfügung nach den Vorschriften über Lärmbekämpfung	43 bis 800
122.07	Verfügung nach dem <a href="#">Gesetz über das Halten von Hunden</a>	40 bis 800
122.08	Einlösung eingefangener Hunde <b>Anmerkung:</b> Außer der Gebühr sind die Auslagen sowie sonstige Aufwendungen für Pflege und Transport des Tieres zu erstatten.	21
122.11	Erlaubnis zum Abbrennen von Fackeln	17
122.12	Sicherstellung und Verwahrung sichergestellter Hunde	40 bis 550

**Anmerkung:**

Außer der Gebühr sind die Auslagen sowie sonstigen Aufwendungen für Pflege und Transport des Hundes zu erstatten.

122.13	Ausnahmegenehmigung für Osterfeuer	35
<b>123</b>	<b>Sonstiges</b>	
123.0	Verwaltung von Fundsachen	
123.00	bei einem Schätzwert bis zu 15 EUR	gebührenfrei
123.01	bei einem Schätzwert über 15 EUR	10 v. H. des Schätzwertes
		mindestens 4
123.02	soweit der Schätzwert 500 EUR übersteigt, für den Mehrwert	2 v. H. des Schätzwertes

**Anmerkungen zu 123.00 bis 123.02:**

- a) Gebührenschuldner sind die Empfangsberechtigten im Sinne des § 965 BGB (und die Finder, sofern sie gemäß § 973 BGB das Eigentum an der Sache erwerben).
  
- b) Bei Tieren werden Gebühren nach 123.00 bis 123.02 nur solange berechnet, als diese nicht an eine

Verwahrstelle (Tierheim) abgeliefert sind.

- c) Neben der Gebühr zu 123.00 bis 123.02 sind die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für das Abschleppen, Transportieren und Unterstellen von Fahrzeugen und anderen sperrigen Fundsachen zu erstatten.

123.03	Bescheinigung in Fundangelegenheiten	5
123.1	Wohnwagen und Wohnwagenplätze	
123.10	Genehmigung zur Aufstellung von Wohnwagen gem. <a href="#">§ 2 Wohnwagengesetz</a> bis zu einer Woche je Wagen	9
123.11	Genehmigung nach 123.10 bei mehr als einer Woche je Wagen	13 bis 115
123.12	Zulassung eines Wohnwagenplatzes gem. <a href="#">§ 3 des Wohnwagengesetzes</a>	52 bis 287
123.2	Sonstige Gebühren	
123.20	Ausweise für die Presse zum Passieren von Absperrungen	gebührenfrei
123.21	Erlaubnis nach § 4 Abs. 4 Jugendschutzgesetz oder § 5 Abs. 3 Jugendschutzgesetz	10 bis 92
123.22	Anordnungen, Maßnahmen nach §§ 7, 8 Jugendschutzgesetz	40 bis 173
<b>13</b>	<b>Personenstandswesen</b>	
<b>13.1</b>	<b>Eheschließung</b>	
13.1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 13 PStG),	

13.1.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	40
13.1.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	80
13.1.2	Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 29 Abs. 2 PStV),	
13.1.2.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	20
13.1.2.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	40
13.1.3	Vornahme der Eheschließung (§ 14 PStG)	
13.1.3.1	vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt (§ 12 PStG)	25
13.1.3.2	außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung (§ 13 Abs. 3 PStG)	80
13.1.3.3	im Übrigen	gebührenfrei
<b>13.2</b>	<b>Ehefähigkeitszeugnis</b>	
13.2.1	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 39 PStG),	
13.2.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	40

13.2.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	80
13.2.1.3	wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist	gebührenfrei
13.2.2	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer	40
<b>13.3</b>	<b>Begründung einer Lebenspartnerschaft</b>	
13.3.1	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 17 in Verbindung mit § 13 PStG),	
13.3.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	40
13.3.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	80
13.3.2	Erneute Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 30 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 PStV),	
13.3.2.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	20
13.3.2.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	40

13.3.3	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft	
13.3.3.1	vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Begründung einer Lebenspartnerschaft zuständigen Standesamt (§ 17 in Verbindung mit § 12 PStG)	25
13.3.3.2	außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung (§ 17 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 PStG)	80
13.3.3.3	im Übrigen	gebührenfrei
<b>13.4</b>	<b>Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen</b>	
13.4.1	Abnahme einer Versicherung an Eides statt (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PStG)	25
13.4.2	Beurkundung	
13.4.2.1	einer im Ausland geschlossenen Ehe (§ 34 Abs. 1 PStG)	65
13.4.2.2	einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern (§ 34 Abs. 2 PStG)	65
13.4.2.3	einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft (§ 35 Abs. 1 PStG)	65

13.4.2.4	einer Geburt im Ausland (§ 36 Abs. 1 PStG)	50
13.4.2.5	eines Sterbefalls im Ausland (§ 36 Abs. 1 PStG)	30
13.4.3	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung	
13.4.3.1	zur Namensführung von Ehegatten (§ 41 Abs. 1 PStG) oder Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen (§ 42 Abs. 1 PStG)	25
13.4.3.1.1	zur Namensführung, wenn der in der Ehe oder Lebenspartnerschaft zu führende Name bei der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird	gebührenfrei
13.4.3.2	zur Namensangleichung nach Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 43 Abs. 1 PStG)	30
13.4.3.3	zur Namensangleichung nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes (§ 43 Abs. 1 PStG)	gebührenfrei
13.4.3.4	zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft (§ 44 Abs. 1 und 2 PStG)	gebührenfrei
13.4.3.5	zur Namensführung des Kindes (§ 45 Abs. 1 PStG)	25

13.4.3.5.1 zur Namensführung, wenn der gebührenfrei  
Geburtsname des Kindes bestimmt wird  
und das Kind dadurch erstmals einen  
Geburtsnamen erhält

13.4.4 Bescheinigungen über Erklärungen zur 10  
Namensführung (§ 46 PStV)

### **13.5 Personenstandsurkunden**

13.5.1 Ausstellung von  
Personenstandsurkunden (§ 55 PStG, §§  
49 bis 52 PStV)

13.5.1.1 Ausstellung einer Ehe-, 10  
Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder  
Sterbeurkunde oder eines beglaubigten  
Registerausdrucks (§ 55 Abs. 1 PStG)

13.5.1.2 Ausstellung einer 10  
Personenstandsurkunde durch ein  
anderes als das für die Ausstellung  
zuständige Standesamt durch Ausdruck  
und Beglaubigung der vom  
registerführenden Standesamt  
übermittelten Daten (§ 56 Abs. 4 Satz 2  
PStG)

13.5.1.3 Übermittlung der Urkundsdaten durch das 8  
registerführende Standesamt an das  
Ausstellungsstandesamt (§ 56 Abs. 4  
Satz 1 PStG)

13.5.1.4	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	5
13.5.2	Erteilung von Personenstandsurkunden an Behörden und Gerichte (§ 65 PStG)	gebührenfrei
13.5.3	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie (§ 52 PStV)	10
13.5.4	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten (§ 62 Abs. 2 PStG)	nach Zeitaufwand gemäß Allgemeinen Kostenverordnung
13.5.5	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag für Behörden und Gerichte (§ 65 PStG)	gebührenfrei
13.5.6	Auskunft aus einem oder Einsicht in Personenstandsregister oder Sammelakten oder Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke (§ 66 PStG)	gebührenfrei

Anmerkungen zu Nummer 13 bis 13.5.6:  
Auslagen sind gesondert nach Maßgabe von [§ 11 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben.  
Zu den erstattungspflichtigen Auslagen gehören auch die Aufwendungen für einen zugezogenen Dolmetscher oder Übersetzer oder die auf Wunsch der Eheschließenden oder zukünftigen

Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner veranlassten Kosten für die Bereitstellung von Räumlichkeiten außerhalb der Diensträume des Standesamtes.

<b>140</b>	<b>Feldordnungsrecht</b>	
140.00	Bestätigung als Feldhüter gemäß <a href="#">§ 8 Abs. 1 Satz 2 des Feldordnungsgesetzes</a> Wenn Antragsteller Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist	63,25 gebührenfrei
140.01	Bescheid über die Aufrechterhaltung einer Pfändung nach <a href="#">§ 12 des Feldordnungsgesetzes</a>	5 v.H. des Betrages, durch dessen Zahlung die Pfandsache eingelöst werden kann mindestens 13
	<b>Anmerkung:</b> Gebührensschuldner ist der Eigentümer oder der Ersteigerer des gepfändeten Tieres.	
40.02	Schriftliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach <a href="#">§ 16 des Feldordnungsgesetzes</a>	4 bis 23
140.03	Mündliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach <a href="#">§ 16 des Feldordnungsgesetzes</a>	2 bis 10
140.04	Verwahrung von Vieh (außer Hausgeflügel) je Tier und Tag	5
140.05	Verwahrung von Hausgeflügel, sofern es nicht als Fundsache gilt, je Tier und Tag	3
<b>150</b>	<b>Gewerbeordnung (GewO) und Durchführungsvorschriften</b>	
150.31	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	40 bis 173
150.32	Verlängerung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	17 bis 40
150.33	Festsetzung von Veranstaltungen nach § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung	52 bis 1 040

150.36 Rücknahme und Widerruf von Festsetzungen nach § 69 Gewerbeordnung nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsrechts 52 bis 673

**außer Kraft**